

- b) Sind die Methoden gemäß Buchst. a nicht anwendbar, ist der konstante Planpreis des neuen Erzeugnisses unter Zuhilfenahme des Koeffizienten konstanter Planpreis : Gesamtselbstkosten eines vergleichbaren Erzeugnisses der gleichen Gruppe oder der Oberposition der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur zu berechnen. Der konstante Planpreis des neuen Erzeugnisses B ergibt sich dabei unter Zugrundelegung der Relation zwischen dem konstanten Planpreis und den Gesamtselbstkosten des vergleichbaren Erzeugnisses A wie folgt:

$$\frac{\text{Gesamtselbstkosten des neuen x Erzeugnisses B}}{\text{Konstanter Planpreis des Erzeugnisses A}} = \frac{\text{Gesamtselbstkosten des Erzeugnisses A}}{\text{Konstanter Planpreis für das neue Erzeugnis B}}$$

Die Betriebe haben den Nachweis zu erbringen, daß von den Gesamtselbstkosten des neuen Erzeugnisses Vorleistungen, Anlaufkosten und aus Forschungs- und Entwicklungsmitteln finanzierte Kosten abgezogen wurden bzw. daß deren Höhe nicht größer ist als beim vergleichbaren Erzeugnis. Bei Fertigungsmustern, Nullserien usw. sind nicht die tatsächlichen Kosten, sondern die Kosten der künftigen Serienproduktion zugrunde zu legen.

(3) Für neue oder weiterentwickelte Erzeugnisse, die nur geringe technische Veränderungen aufweisen, ist die Neuberechnung eines konstanten Planpreises (kPP₇₅) nicht zulässig. In diesen Fällen ist der für die jeweilige Erzeugniskategorie festgelegte konstante Planpreis (kPP₇₅) weiterhin anzuwenden. Wird die Produktion eines Erzeugnisses in einen anderen Betrieb verlagert, hat dieser den konstanten Planpreis (kPP₇₅) des früheren Herstellerbetriebes anzuwenden.

§ 6

(1) Die WB, die Wirtschaftsräte der Bezirke, die anderen den Betrieben mit industrieller Produktion übergeordneten wirtschaftsleitenden Organe und die den Ministerien direkt unterstellten Kombinate haben auf der Grundlage dieser Anordnung und der Richtlinien der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik, wenn Besonderheiten ihres Bereiches das erfordern, entsprechende spezielle Festlegungen zu treffen. Dabei sind genaue Abgrenzungen für die Bestandteile der industriellen Produktion vorzunehmen. Diese Festlegungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik und gelten unverändert für die Dauer der Anwendung der konstanten Planpreise (kPP₇₅).

(2) Die Verzeichnisse der konstanten Planpreise (kPP₇₅) sind nach Bestätigung durch die wirtschaftsleitenden Organe den Betrieben bis spätestens 31. Dezember 1974 zu übergeben. Die wirtschaftsleitenden Organe haben bei der Prüfung der von den Betrieben für neue Erzeugnisse gemäß § 5 Abs. 1 eingereichten Nachträge zum Verzeichnis der konstanten Planpreise (kPP₇₅) festzustellen, ob es sich um ein neues Erzeugnis handelt, für das die Ermittlung eines neuen konstanten Planpreises (kPP₇₅) zulässig ist, und ob dessen Berechnung den Bestimmungen dieser Anordnung und den Richtlinien der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik entspricht.

(3) Die wirtschaftsleitenden Organe haben durch regelmäßige Überprüfung in den ihnen unterstellten Betrieben die ordnungsgemäße Führung der Verzeichnisse der konstanten Planpreise (kPP₇₅) und auf deren Grundlage eine einwandfreie Planung und Abrechnung der industriellen Produktion zu konstanten Planpreisen (kPP₇₅) durchzusetzen.

§ 7

Einzelheiten der Durchführung dieser Anordnung werden durch die Staatliche Plankommission und die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik geregelt.

§ 8

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die Anordnung vom 9. September 1966 über die Einführung neuer konstanter Preise für die statistische Abrechnung der industriellen Produktion (GBl. II Nr. 114 S. 743) tritt am 31. Januar 1976 außer Kraft."

Berlin, den 25. April 1974

**Der Vorsitzende
der Staatlichen
Plankommission**

I.V.: K l o p f e r
Staatssekretär

**Der Leiter
der Staatlichen
Zentralverwaltung
für Statistik**

Prof. Dr. sc. D o n d a * 3

**Anordnung
über den Einsatz von Absolventen
der Hoch- und Fachschulen für bildende Kunst
(Malerei, Grafik, Plastik)
und die weitere umfassende Förderung junger Künstler**

vom 1. Februar 1974

Auf Grund des § 18 Abs. 3 der Absolventenordnung vom 3. Februar 1971 (GBl. II Nr. 37 S. 297) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen sowie in Übereinstimmung mit dem Verband Bildender Künstler der DDR und dem Bundesvorstand des FDGB folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Räte der Bezirke, Abteilung Kultur, ermitteln auf der Grundlage der in den langfristigen Plänen und den Jahresvolkswirtschaftsplänen enthaltenen Aufgaben für die bildende Kunst den Bedarf an freiberuflich tätigen Absolventen der Hoch- und Fachschulen für bildende Kunst. Die Kennziffern für die Absolventenjahrgänge 1975/76 sind dem Minister für Kultur bis zum 1. Juni 1974 und für 1977—1980 bis zum 1. Februar 1975 zu übermitteln.

(2) Auf dieser Grundlage wird in Übereinstimmung mit den Räten der Bezirke die staatliche Auflage über die Zuweisung erteilt.

§ 2

(1) Ausgehend von den nach § 1 bestätigten Kennziffern nehmen die Räte der Bezirke, Abteilung Kultur, während des 2. Studienjahres über die Hochschulen bzw. Fachschulen Verbindung mit den zugewiesenen Absolventen auf.

(2) Die Räte der Bezirke, Abteilung Kultur, schließen mit den Absolventen Förderungsverträge ab. Die Vorsitzenden der Bezirksvorstände des Verbandes Bildender Künstler der DDR (nachstehend VBK-DDR genannt) und des FDGB haben das Recht, entsprechende Vorschläge zu unterbreiten. Die Förderungsverträge, die bis zu 3 Jahren befristet sein können, enthalten Festlegungen über

- Aufgabenstellung,
- Fördermaßnahmen und soziale Maßnahmen,
- Vergütung bzw. Fordeifungsbeträge,
- Zahlung des Betriebsanteils zur Sozialversicherung sowie zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung,
- evtl. Studienurlaub.

(3) Die Räte der Bezirke, Abteilung Kultur, übermitteln den Hoch- und Fachschulen rechtzeitig Einsatzcharakteristika für den Absolventen.